

## **Verkaufsbedingungen**

der Firma Ernst & Engbring GmbH

### **Begriffsbestimmungen:**

In diesen Verkaufsbedingungen gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- E&E : Die Ernst & Engbring GmbH mit satzungsmäßigem Sitz in Oer-Erkenschwick, eingetragen beim Handelsregister des Amtsgerichts Recklinghausen unter der Nummer HRB 6623;
- Kunde : Die im Vertrag genannte natürlich/n oder juristische/n Person/en, mit denen E&E den Vertrag geschlossen hat und die ggf. gesamtschuldnerisch für die vertraglichen Verbindlichkeiten haftet/haften;
- Auftragsbestätigung : Die schriftliche Bestätigung von E&E über das Zustandekommen des mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrages, im Sinne eines kaufmännischen Bestätigungsschreibens;
- Parteien : E&E und Kunde gemeinsam

### **§ 1 Anwendungsbereich**

1. Nachstehende Vertragsbedingungen gelten ausschließlich für sämtliche Vertragsbeziehungen, die Lieferungen und Leistungen der Firma E&E betreffen, mit Unternehmen i. S. d. § 14 BGB, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, für die diese AGB für anwendbar erklärt worden sind. Abweichende Bestimmungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Kunden, werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies ausdrücklich in Schriftform zwischen den Parteien vereinbart ist.
2. Sofern Rahmenverträge zwischen den Parteien abgeschlossen sind, haben diese Vorrang. Gleiches gilt im Hinblick auf gesonderte Vereinbarung im Liefervertrag selbst. Sollten sich einzelne Bestimmungen eines abgeschlossenen Rahmenvertrages und/oder eines Liefervertrages und dieser Verkaufsbedingungen widersprechen, so haben diese Bestimmungen in der nachfolgenden Reihenfolge vorrangige Geltung:
  - einzelner Liefervertrag,
  - Rahmenvertrag zwischen den Parteien und
  - Verkaufsbedingungen von E&E

Soweit der Liefervertrag und / oder der Rahmenvertrag keine speziellen Regelungen enthält, finden die Verkaufsbedingungen ergänzend Anwendung.

3. Die Verkaufsbedingungen von E&E können auf der Internetseite unter [www.eue-kabel.de](http://www.eue-kabel.de) eingesehen werden.

## § 2 Vertragsschluss

1. Verträge kommen durch Annahme eines entsprechenden Angebotes des Kunden durch E&E zustande. Die von E&E an den Kunden versandte Vertragsbestätigung dient lediglich deklaratorischen Zwecken.

Für den Fall, dass E&E gegenüber dem Kunden ein Angebot abgibt, sind diese stets freibleibend und behalten ab Zugang – sofern nicht etwas anderes auf dem Angebot ausgewiesen ist – vier Wochen ihre Gültigkeit. Sofern der Kunde das von E&E unterbreitete Angebot innerhalb der Angebotsfrist annimmt, hat diese Annahme in Schrift- oder Textform zu erfolgen. Die von E&E dann an den Kunden versandte Vertragsbestätigung dient im Sinne eines kaufmännischen Bestätigungsschreibens lediglich deklaratorischen Zwecken.

2. Sofern E&E gegenüber dem Kunden Garantieerklärungen abgeben sollte, bedürfen diese zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
3. Sofern E&E nach Vertragsschluss aufgrund der jeweils aktuellen Markt- und Rohstoffsituation außerstande ist, die im Vertrag festgelegten Originalmaterialien zu beschaffen, wird E&E hierüber den Kunden zunächst unverzüglich informieren und dem Kunden sodann ein Angebot auf nachträgliche Vertragsänderung gemäß § 311 Abs. 1 BGB unterbreiten, sofern E&E in der Lage ist, nach ihrer Art und Güte gleichwertige technische Komponenten zu beschaffen. Der Kunde hat sodann binnen einer Frist von 14 Tagen ab Zugang dieses Angebotes auf nachträgliche Vertragsänderung die Gelegenheit, in Schriftform vom Vertrag zurückzutreten, respektive diesen zu kündigen.

## § 3 Preise / Zahlungsmodalitäten

1. Die Lieferungen und Leistungen von E&E erfolgen zu den Preisen und unter den Bedingungen, die in dem Vertrag zwischen den Parteien vereinbart worden sind.
2. Sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise ab Werk bzw. Lager von E&E zzgl. etwaiger Kosten, die aus der Anwendung des Verpackungsgesetzes entstehen und etwaig anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer nach den steuerlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung.
3. **Die vertraglich vereinbarten Preise sind verbindlich. Dies gilt nicht, wenn zwischen Vertragsschluss und Lieferung eine wesentliche Änderung für die Preisgestaltung relevanter Kostenfaktoren, wie insbesondere der Kosten für Löhne, Rohstoffe, Fracht etc. eintritt, so ist E&E zur Anpassung der vertraglich vereinbarten Preise berechtigt.**

**Eine wesentliche Änderung im vorbezeichneten Sinne ist anzunehmen, wenn einer der relevanten Kostenfaktoren sich um 5 % erhöht hat und diese Erhöhung nicht auf die unternehmerische Risikosphäre E&E zurückzuführen ist.**

**In einem solchen Falle wird E&E den Kunden in Schrift- oder Textform über die Preisanpassung unterrichten. Der Kunde hat sodann die Möglichkeit, ab Zugang dieser Erklärung binnen einer Frist von 14 Tagen in Schriftform von dem Vertrag zurückzutreten.**

4. Sofern die Parteien bei Vertragsschluss einen Basispreis vereinbart haben, ist E&E berechtigt, Metallzuschläge zu erheben. Berechnungsgrundlage dafür ist der von E&E ermittelte Kupferkurs vom Tage des Vertragsschlusses. Der Verkaufspreis erhöht oder ermäßigt sich entsprechend um die Differenz zwischen dem Kupferbasispreis und dem aktuellen Kupferkurs. Entsprechendes gilt für die Abrechnung für Kabel aus Silber oder anderen Rohstoffen.

Bei Vollpreisen entfällt die Metall-Abrechnung.

5. Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, sind sämtliche Rechnungen von E&E innerhalb von 30 Tagen nach Zugang fällig ohne Abzug. Die Rechnungsstellung kann in Schrift- oder Textform erfolgen, soweit zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart worden ist.

Bei der Entgegennahme von Wechseln und Schecks erfolgt dies seitens E&E nur erfüllungshalber und nicht an Erfüllung statt. E&E ist berechtigt, die in der Wechselannahme liegende Stundung jederzeit zu widerrufen. Die bankmäßigen Diskont- und Einziehungsspesen am Verfalltag gehen zu Lasten des Kunden. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist E&E jederzeit berechtigt, Warenlieferungen von einer Anzahlung auf den Kaufpreis oder von einer Vorkassezahlung abhängig zu machen.

6. Sofern sich der Kunde in Zahlungsverzug befindet, ist E&E, nach Setzen einer angemessenen Nachfrist zur Bewirkung der Zahlung, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.
7. Der Kunde kann gegen Ansprüche von E&E Zurückbehaltungsrechte nur aus diesem Vertragsverhältnis geltend machen und nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

#### **§ 4 Abrufware**

1. Sofern die Parteien vertraglich eine Leistung von Ware(n) auf Abruf vereinbart haben (Abrufware), wird E&E die vereinbarten Lagermengen für die Dauer des vertraglich vereinbarten Zeitraums bereithalten.

Der Kunde kann den Abruf der Ware ganz oder in Teilen innerhalb des vertraglich vereinbarten Zeitraums in Schrift- oder Textform erklären.

2. Soweit zwischen den Parteien nicht etwas anderes vereinbart ist, hat der Kunde die Abrufware innerhalb des vertraglich vereinbarten Abrufzeitraums vollständig abzurufen. Kommt der Kunde dieser Pflicht nicht nach, ist E&E berechtigt, für den Teil der noch nicht vollständig bezahlten Abrufware, diese zu fakturieren. Im Übrigen bleiben die Rechte von E&E aus den §§ 293, 280 ff. BGB unberührt.
3. Ruft der Kunde die Abrufware binnen des vereinbarten Abrufzeitraums jeweils vollständig ab, wird E&E auf die Geltendmachung des vereinbarten Lagergeldes verzichten, soweit nichts anderes vereinbart ist.

## **§ 5 Lieferung**

1. Vereinbarte Liefertermine oder Leistungstermine sind unverbindlich, es sei denn, dass vertraglich ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
2. Die Lieferfrist beginnt, soweit nichts anderes vertraglich vereinbart ist, mit Vertragsschluss. Dies gilt nicht, wenn die Parteien Mitwirkungspflichten des Kunden vereinbart haben und der Kunde seinen Mitwirkungspflichten noch nicht nachgekommen ist. Dann beginnt die Lieferfrist erst zu laufen, wenn der Kunde die Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten in Textform oder Schriftform E&E nachgewiesen hat. Mitwirkungspflichten sind insbesondere, wenn nichts anderes vertraglich vereinbart ist, dass der Kunde noch Sachen, Unterlagen, Genehmigungen und/oder Freigaben einzuholen hat.

Selbiges gilt für den Fall, dass E&E die Lieferung oder Leistung von einer Anzahlung oder Vorkassenzahlung abhängig gemacht hat. Sodann beginnt die Lieferfrist, wenn die Anzahlung oder Vorkassenzahlung auf dem Geschäftskonto von E&E gutgeschrieben ist.

3. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, ist die Lieferfrist eingehalten, wenn E&E die Lieferung oder Leistung an ihrem Werk oder Lager bereitgestellt hat. Sofern die Parteien vertraglich eine Schickschuld vereinbart haben, ist die Lieferfrist dann eingehalten, wenn E&E innerhalb der Lieferfrist die Lieferung oder Leistung einem Transportunternehmer übergeben hat. Haben die Parteien eine Bringschuld vertraglich vereinbart, ist die Lieferfrist eingehalten, wenn E&E die Lieferung oder Leistung am vertraglich vereinbarten Leistungsort bewirkt hat.
4. E&E haftet im Fall von Lieferverzögerungen nur, wenn E&E diese zu vertreten hat. Zu vertreten hat E&E Lieferverzögerungen, wenn diese Lieferverzögerungen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.
5. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch oder durch das Verhalten des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, behält sich E&E vor, dem Kunden für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,7 % des Nettokaufpreises inklusive Metallzuschlägen der betroffenen Liefergegenstände, höchstens jedoch insgesamt 8,4 % des Wertes zu berechnen. Dem Kunden ist es unbenommen, geringere Lagerkosten nachzuweisen. E&E ist daneben auch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessenen verlängerten Fristen

zu beliefern. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Rechte aus den §§ 293 ff. BGB bzw. §§ 280 ff. BGB bleiben E&E ebenso erhalten wie der Erfüllungsanspruch.

## § 6 Gefahrübergang

1. Leistungsort ist, sofern die Parteien nicht etwas anderes vertraglich vereinbart haben, das im Vertrag angegebene Werk oder das Lager von E&E.
2. Wird die Leistung und Lieferung auf Wunsch des Kunden gemäß vertraglicher Vereinbarung an diesen versandt, so geht mit der Absendung der Lieferung und Leistung an den Kunden, spätestens bei Verlassen des Werksgeländes oder des Lagergeländes, die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über. Die Kosten des Versandes hat in jedem Fall der Kunde zu tragen.
3. E&E ist entgegen § 266 BGB zu Teilleistungen berechtigt. Im Falle von Teilleistungen kann der Kunde auch bei unwesentlichen Teilleistungen nicht von dem gesamten Vertrag zurücktreten, § 323 V BGB wird insoweit abbedungen.

## § 7 Abnahmeverweigerung

1. Verweigert der Kunde unrechtmäßig die Abnahme der Lieferung und/oder Leistung, so kann E&E – soweit es auf die Abnahme ankommt – dem Kunden eine angemessene Frist zur Abnahme setzen. Hat der Kunde die Lieferung und Leistung von E&E innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht abgenommen, so ist E&E berechtigt, Schadenersatz neben der Vergütung zu verlangen. Die weiteren gesetzlichen Ansprüche von E&E bleiben unberührt.
2. **Für den Fall, dass der Kunde die Abnahme unrechtmäßig verweigert, kann E&E vom Kunden eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 100 % des Nettoauftragswertes verlangen, wobei diese im Einzelfall vom zuständigen Gericht auf ihre Angemessenheit hin zu überprüfen ist. Dem Kunden bleibt es unbenommen, E&E einen geringeren tatsächlichen Schaden nachzuweisen.**

## § 8 Eigentumsvorbehalt und Eigentumsverhältnisse

1. Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt Eigentum von E&E, bis alle Forderungen erfüllt sind, die E&E gegen den Kunden jetzt oder zukünftig zustehen, und zwar einschließlich etwaiger Saldoforderungen aus Kontokorrent. Sofern sich der Kunde vertragswidrig verhält – insbesondere, sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, hat E&E das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, nachdem E&E eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Die für die Rückführung anfallenden Transportkosten trägt der Kunde. Sofern E&E die Vorbehaltsware zurücknimmt, stellt dies bereits einen Rücktritt vom Vertrag dar. Ebenfalls einen Rücktritt vom Vertrag stellt es dar, wenn E&E die Vorbehaltsware pfänden lässt. Von E&E zurückgenommene

Vorbehaltsware darf E&E verwerten. Der Erlös der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die der Kunde schuldet, nachdem E&E einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen hat.

2. Der Kunde muss die Vorbehaltsware pfleglich behandeln. Er muss sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware deutlich sichtbar und ausreichend zu kennzeichnen (Markierungspflicht).
3. Der Kunde darf die Vorbehaltsware verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiterveräußern, solange er nicht im Zahlungsverzug ist. Er darf die Vorbehaltsware jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. Die Entgeltforderungen des Kunden gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Kunden bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen, und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrekt) tritt der Kunde an E&E bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang ab. E&E nimmt diese Abtretung an.

Der Kunde darf diese an E&E abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen für E&E einziehen, solange E&E diese Ermächtigung nicht widerruft. Das Recht von E&E, diese Forderung selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; allerdings wird E&E die Forderung nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Sofern sich der Kunde jedoch vertragswidrig verhält – insbesondere, sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, kann E&E vom Kunden verlangen, dass dieser E&E die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitteilt und E&E alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die E&E zur Geltendmachung der Forderung benötigt.

4. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird immer für E&E vorgenommen. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet wird, die E&E nicht gehören, so erwirbt E&E Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Im Übrigen gilt für die durch Verarbeitung entstehenden neuen Sachen das Gleiche, wie für die Vorbehaltsware.

Wird die Vorbehaltsware mit anderen E&E nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt E&E Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache von E&E als Hauptsache anzusehen ist, sind der Kunde und E&E bereits einig, dass der Kunde E&E anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. E&E nimmt diese Übertragung an.

Das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache wird der Kunde für E&E verwahren.

5. Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Kunde auf das Eigentum von E&E hinweisen und muss E&E unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit dieser sein Eigentumsrecht durchsetzen kann. Sofern der Dritte die E&E in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Kunde.
6. Wenn der Kunde dies verlangt, ist E&E verpflichtet, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert der offenen Forderungen von E&E gegen den Kunden um mehr als 10 % übersteigt. E&E darf dabei die freizugebenden Sicherheiten auswählen.
7. Erleidet E&E infolge der Vorschriften der §§ 946 - 950 BGB einen Rechtsverlust, kann E&E von demjenigen, zu dessen Gunsten die Rechtsänderung eintritt, Vergütung in Geld im Sinne eines Verwendungsersatzanspruches verlangen.

## **§ 9 Verpackung**

1. Sämtliche Lieferungen von E&E erfolgen im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften im Hinblick auf die Verpackung. Der Kunde verpflichtet sich, dass er bei der Weiterveräußerung der von E&E gelieferten Waren die gesetzlichen Vorschriften im Hinblick auf die Verpackung Rechnung tragen wird.
2. Bei Kabellieferungen liefert E&E entweder auf Standardtrommeln der Firma Kabeltrommel GmbH & Co. KG (KTG) oder auf Eigentrommeln. Im einzelnen gilt folgendes:
  - a. Soweit E&E auf Standardtrommeln für Kabel und Leitungen der Firma KTG liefert, erkennt der Kunde hiermit ausdrücklich und unwiderruflich die Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma KTG auch für dieses Vertragsverhältnis an. Die Bedingungen der Firma KTG können im Internet unter [www.kabeltrommel.de](http://www.kabeltrommel.de) eingesehen werden. In jedem Fall verbleibt Eigentümer der Standardtrommeln KTG.
  - b. Erfolgt die Lieferung auf Spulen oder Eigentrommeln von E&E, werden diese – soweit nicht etwas anderes vertraglich vereinbart ist – an den Kunden mitveräußert. Die Kosten für die Spulen oder Eigentrommeln sind sodann auf der Rechnung gesondert auszuweisen. Soweit sich die Parteien darauf geeinigt haben, dass die Spulen / Eigentrommeln nicht mitveräußert werden, besteht zugunsten von E&E im Hinblick auf die Spulen / Eigentrommeln ein Pfandrecht. Der Kunde hat sodann auf eigene Kosten sechs Monate nach der Lieferung die Spulen / Eigentrommeln an E&E Zug um Zug gegen Rückgewähr des gezahlten Pfandes, wobei der Kunde vorleistungspflichtig ist, zurück zu gewähren.

Die Höhe des einbehaltenen Pfandes wird E&E auf der Rechnung an den Kunden gesondert ausweisen, und zwar für Eigentrommeln und Spulen.

## § 10 Gewährleistung

1. Die Erzeugnisse von E&E werden nach nationalen und internationalen Vorschriften sowie nach der mit dem Kunden vereinbarten Spezifikation hergestellt.
2. Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften **zum Aufwendungsersatz bei Endlieferung der neu hergestellten Ware an einen Verbraucher** (Lieferantenregress gemäß den §§ 478, 475a, 445b bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB), sofern nicht, z. B. im Rahmen einer Qualitätssicherungsvereinbarung, ein gleichwertiger Ausgleich vereinbart wurde.
3. Grundlage der Mängelhaftung von E&E ist vor allem die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Ware (einschließlich Zubehör und Anleitung) getroffene Vereinbarung. Als Beschaffenheitsvereinbarung in diesem Sinne gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von E&E (insbesondere in Katalogen oder auf der Internethomepage von E&E) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 3 BGB). Öffentliche Äußerungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, insbesondere in der Werbung oder auf dem Etikett der Ware, gehen dabei Äußerungen sonstiger Dritter vor.
4. Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet E&E eine Bereitstellung und ggf. eine Aktualisierung der digitalen Inhalte nur, soweit sich diese ausdrücklich auf einer Beschaffenheitsvereinbarung gemäß Ziffer 3 ergibt. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter übernimmt E&E insoweit keine Haftung. Nur für den Fall, dass E&E Hersteller nach den gesetzlichen Vorschriften ist, schuldet E&E bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten eine Bereitstellung und ggf. eine Aktualisierung der digitalen Inhalte, soweit sich dies ausdrücklich aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gemäß Ziffer 3 ergibt.
5. E&E haftet grundsätzlich nicht für Mängel, die der Kunde bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Kunden voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei zum Einbau und sonstiger Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Die Untersuchung hat sich dabei nicht nur auf Stichproben, sondern auf die gesamte Ware zu beziehen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist E&E hiervon unverzüglich in Text- oder Schriftform zu unterrichten. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von fünf Werktagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist als Entdeckung in Schrift- oder Textform anzuzeigen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von E&E für

den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Bei einer zum Einbau, zur Anbringung oder Installation bestimmten Ware gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Kunden auf Ersatz entsprechender Kosten (Aus- und Einbaukosten).

6. Ist die gelieferte Ware mangelhaft, kann E&E zunächst wählen, ob Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Ware (Ersatzlieferung) geleistet werden soll. Selbiges gilt für den Fall, dass durch E&E die Herstellung eines spezifischen Werkes geschuldet ist. Ist die von E&E gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Kunden unzumutbar, kann er sie ablehnen. Das Recht von E&E, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
7. E&E ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
8. Der Kunde hat E&E die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde die mangelhafte Sache auf Verlangen von E&E nach den gesetzlichen Vorschriften an E&E zurückzugeben; einen Rückgabeanspruch hat der Kunde jedoch nicht. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Desinstallation der mangelhaften Sache, noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn E&E ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet war; Ansprüche des Kunden auf Ersatz entsprechender Kosten (Aus- und Einbaukosten) bleiben unberührt.
9. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten trägt E&E bzw. erstattet E&E nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und diesen Verkaufsbedingungen, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Anderenfalls kann E&E vom Kunden die aus dem unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt erlangen, wenn der Kunde wusste oder fahrlässig nicht wusste, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.
10. In dringenden Fällen, z. B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von E&E Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist E&E unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn E&E berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
11. Wenn eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

12. Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von § 11 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

## **§ 11 Haftung**

1. Soweit sich aus diesen Verkaufsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet E&E bei einer Verletzung von vertraglichen oder außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Auf Schadenersatz haftet E&E – gleich, aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet E&E, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z. B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzungen) nur
  - a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - b. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht oder auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut oder vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von E&E jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
3. Die sich aus der Vorziffer ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden E&E nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn E&E die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gemäß den §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
5. E&E und der Kunde sind sich darüber einig, dass bei der Fertigung von Kabeln – produktionsbedingt – Mehr- oder Minderlieferungen generell bis zu 10 % Abweichung der Bestellmenge handelsüblich vorkommen können. Gleiches gilt speziell bei Bestellmengen bis 1000 Meter bei einer Abweichung von bis zu 15 %, bei Bestellmengen bis 500 Meter bis zu 20 % und bei Bestellmengen von 200 Metern bis zu 30 %. In einem solchen Fall sind sich E&E und der Kunde darüber einig, dass die Haftung von E&E bezogen auf die Mehr- oder Minderlieferung aus den Gewährleistungsrechten ausgeschlossen ist.

Dies gilt nicht, wenn die handelsübliche Mehr- oder Minderlieferung arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen worden ist.

Die Klausel in § 11 Ziffer 5 Satz 1 gilt nicht im Falle einer Fixlängenfertigung, bei der der Kunde vor der Auftragserteilung eine klare Absprache mit E&E bei Vertragsschluss, insbesondere bezüglich der Kabellängen getroffen hat. E&E wird in diesem Fall die

Realisierbarkeit prüfen und dies bei der Angebotserstellung beim Vertragsschluss kalkulatorisch berücksichtigen.

## **§ 12 Verjährung**

1. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
2. Handelt es sich bei der Ware um eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist oder dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung fünf Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB), sofern E&E auf eine Prüfung gemäß der BauPVO hingewiesen hat. Fehlt dieser Hinweis, darf die Ware nicht dauerhaft in Bauwerke eingebaut werden. Die Verjährung richtet sich dann nach den gesetzlichen Vorschriften für bewegliche Sachen. Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbesondere § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB).
3. Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadenersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadenersatzansprüche des Kunden gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2a sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen. Dies gilt auch für den Fall, dass E&E den Mangel arglistig verschwiegen hat; in einem solchen Fall verjähren die Ansprüche des Kunden nach den regelmäßigen gesetzlichen Verjährungsvorschriften.
4. Bei den von E&E angebotenen Waren und Sachen handelt es sich nicht um Bauprodukte i. S. d. BauPVO, gekennzeichnet nach DIN: EN50575, sofern E&E dies nicht ausdrücklich auf dem abgegebenen Angebot ausgewiesen hat.

## **§ 13 Schutzrechte / Vertraulichkeit**

1. E&E ist ein Hersteller von isolierten Leitungen und Kabeln aller Art sowie deren Vertreter. E&E ist u. a. Inhaber von Patenten und weiteren gewerblichen Schutzrechten und verwaltet solche. Sämtliche Rechte an Patenten, Gebrauchs- und Geschmacksmustern, Marken, Ausstattung, sonstigen Schutzrechten sowie Urheberrechte für den Vertragsgegenstand und die Leistungen, verbleiben bei den jeweiligen Rechteinhabern. Dies gilt auch für Produktbezeichnungen, für Software und für Namens- und Kennzeichenrechte.
2. Jede Partei hat an den im Rahmen des Vertragsschlusses bekanntgegebenen vertraulichen Informationen ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse. Sowohl E&E als auch der Kunde verpflichten sich deshalb, die jeweils übermittelten oder sonst zugänglich

gemachten vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich zu machen, sofern die Parteien einer Offenlegung an Dritte vorher nicht schriftlich zugestimmt haben und der Dritte sich in einer zu treffenden gesonderten Vereinbarung in der entsprechenden Weise zur Geheimhaltung verpflichtet hat. Dies gilt sowohl für vertrauliche Informationen, die vor, als auch nach Unterzeichnung der gesondert zu treffenden Vereinbarung offenbart worden sind.

3. Zeichnungen, Werkzeuge, Software, Formen, Vorrichtungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände, die von oder für E&E geliefert, genutzt oder zur Verfügung gestellt werden, sind und bleiben Eigentum von E&E. Sie dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst wie zugänglich gemacht werden. Werden die vorgenannten Gegenstände für E&E gefertigt, so werden diese bereits bei Erstellung bzw. Herstellung Eigentum von E&E. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der patentrechtlichen, kennzeichenrechtlichen, urheberrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen zulässig.
4. Soweit die Parteien eine Vertraulichkeitsvereinbarung (NDA) geschlossen haben, so ist diese Vereinbarung auf den dort festgelegten Inhalt vorrangig vor § 13 Ziffer 2 – 4.
5. Sollte der Kunde wegen unmittelbarer Verletzung von Schutzrechten einschließlich Urheberrecht aufgrund von Lieferungen oder Leistungen von E&E von Dritten in Anspruch genommen werden, stellt ihn E&E hinsichtlich der gegen ihn erkannten oder vergleichsweise festgelegten Schadenersatzansprüche sowie hinsichtlich der Gerichts- und Anwaltskosten frei, dies jedoch nur unter folgenden Voraussetzungen:
  - a. Der Kunde unterrichtet E&E unverzüglich von der Inanspruchnahme oder Verwarnung durch Dritte, insbesondere vor Abgabe einer Unterlassungs- oder Verpflichtungserklärung, ohne vorher irgendwelche Schritte zur Abwehr eingeleitet und/oder einen Anwalt eingeschaltet zu haben. Hiervon ausgenommen sind Sofortmaßnahmen, die eingeleitet werden müssen, bevor E&E unterrichtet werden kann;
  - b. nur E&E ist befugt, Abwehrmaßnahmen einzuleiten und Anwälte mit der Durchführung der Abwehrmaßnahmen zu betrauen und/oder Erklärungen abzugeben und/oder sonstige Verhandlungen vorzunehmen. Auf Wunsch von E&E wird der Kunde auf Kosten von E&E einen Anwalt mit der Vertretung beauftragen;
  - c. der Kunde benachrichtigt E&E unverzüglich und laufend über die Angelegenheit und stellt insbesondere die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung;
  - d. sämtliche Mitteilungen an E&E in diesem Zusammenhang haben in Text- oder Schriftform zu erfolgen.
6. Die Haftung von E&E entfällt, wenn sich die Verletzung des Rechts eines Dritten durch Änderung des Vertragsgegenstandes oder Teilen davon ergibt, falls der Vertragsgegenstand selbst keine Rechtsverletzung begründet. Des Weiteren entfällt die Haftung insoweit, als der Kunde nach Verwarnung durch einen Dritten oder in Kenntnis einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter gleichwohl weitere

Benutzungshandlungen vorgenommen hat, es sei denn, E&E hat schriftlich weiteren Nutzungshandlungen zugestimmt.

7. Für den Fall, dass rechtskräftig festgestellt wird, dass eine weitere Benutzung des Vertragsgegenstandes Schutzrechte Dritter, einschließlich Urheberrechte, verletzt oder nach Ansicht des Kunden die Gefahr einer Schutzrechts- oder Urheberrechtsklage besteht, kann E&E auf eigene Kosten und nach eigener Wahl dem Kunden entweder das Recht verschaffen, den Vertragsgegenstand weiter zu benutzen oder den Vertragsgegenstand austauschen oder so ändern, dass eine Verletzung nicht mehr gegeben oder zumindest weniger wahrscheinlich ist. Derartige Maßnahmen berechtigen den Kunden auf keinen Fall, weitergehende Ansprüche gegen E&E geltend zu machen.

#### **§ 14 Höhere Gewalt**

Ein Fall höherer Gewalt ist ein betriebsfremdes, von außen und durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit in Kauf zu nehmen ist. Zu Fällen höherer Gewalt zählen insbesondere Naturkatastrophen wie Überschwemmung, Erdbeben, Feuer, Sturm, Dürre, Pandemien und Epidemien, ebenso wie Krieg, Aufstände, terroristische Anschläge oder Unruhen und staatlich angeordnete Maßnahmen wie Embargos oder Währungsbeschränkungen. Sollte ein solches Ereignis eine Partei an der Erfüllung ihrer wesentlichen Vertragspflichten hindern, steht der anderen Partei das Recht zu, von diesem Vertrag zurückzutreten. Es entfallen sodann der Anspruch auf Lieferung und Leistung sowie der Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Gegenleistung; bereits erfolgte Lieferungen und / oder Leistungen und Gegenleistungen sind zurückzugewähren.

#### **§ 15 Kontokorrentklausel**

Die Parteien sind sich darüber einig, dass ein Kontokorrentverhältnis zwischen ihnen im Rahmen der laufenden Geschäftsbeziehung oder im Einzelfall nicht begründet werden soll. Zur Begründung eines Kontokorrentverhältnisses bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Schriftform.

#### **§ 16 Allgemeine Bestimmungen**

1. Gerichtsstand ist Recklinghausen, soweit es sich bei dem Kunden um einen Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Es gilt deutsches Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) sowie des internationalen Kaufrechtes. Die Vertragssprache ist – sofern nicht etwas anderes vereinbart ist – deutsch.

2. Alle Vereinbarungen, auch solche über Nebenabreden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch E&E. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Klausel. Durch eine vom Vertragstext abweichende Übung im Einzelfall werden keinerlei Rechte und Pflichten begründet.
3. Sollte es sich bei dem Kunden um eine Personenmehrheit handeln (z. B. eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts), bevollmächtigen sich die Mitglieder/Gesellschafter hiermit gegenseitig zur Abgabe und zum Empfang von Willenserklärungen, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zu E&E stehen. Änderungen der Unternehmensform, des Betriebssitzes, des Wohnsitzes, der Firma oder ähnliche Änderungen sind unverzüglich an E&E schriftlich anzuzeigen.
4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Dasselbe gilt für Vertragslücken.

Verkaufsbedingungen der Firma Ernst & Engbring GmbH, Stand 06/2022